

RS OGH 1995/12/5 1Ob21/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

WRG §19

Rechtssatz

Bei der Entschädigung für die verringerte Benutzbarkeit ist die Frage nach dem eingetretenen Nachteil des Enteigneten zu stellen, während es bei der Beteiligung des Mitbenutzungsberechtigten an den Herstellungs- und Instandhaltungskosten einer Wasserführungsanlage um den beiderseitigen Nutzen geht. Insoferne können auch durchaus unterschiedliche Maßstäbe angewendet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 21/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 21/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087622

Dokumentnummer

JJR_19951205_OGH0002_0010OB00021_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at